

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössische Steuerverwaltung
Herr Adrian Hug, Direktor
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Zug, 6. Juni 2023 sa

OECD/G20-Mindestbesteuerung, Berichterstattung Postulat 22.3893

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2023 haben Sie uns aufgefordert, die Fragen gemäss Beispieleraster zu beantworten. Den ausgefüllten Raster finden Sie im Anhang. Die darin aufgeführten Informationen reflektieren den aktuellen Stand.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Ausgeföllter Raster

Versand per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)

Antwortstraster: Geplante und beschlossene Massnahmen der Kantone im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung

Antworten des Kantons Zug, Stand Ende Mai 2023

Frage	Massnahme	Aufkommenswirkung der Massnahme	Zeithorizont	Quelle
Welche Anpassungen bei den Unternehmenssteuern im Zusammenhang mit der OECD/G20-Reform plant Ihr Kanton bzw. wurden bereits umgesetzt?	Im Kanton Zug ist keine (zusätzliche) eigenständige Umsetzung der Ergänzungssteuer ins kantonale (Steuer-)Recht geplant, d.h. der Kanton wird die Ergänzungssteuer ab ihrem Inkrafttreten per voraussichtlich 2024 direkt gestützt auf die neue Verfassungsbestimmung des Bundes vollziehen.	Zu den Aufkommensschätzungen für die Ergänzungssteuer vgl. Bemerkungen unten.	ca. 2024	Keine öffentlichen Fundstellen.
Welche anderen steuerlichen und/oder nicht-steuerlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der OECD/G20-Reform plant Ihr Kanton bzw. wurden bereits umgesetzt?	Der Kanton Zug plant, die Erträge aus der Ergänzungssteuer (nach Abzug des 25%-igen Bundesanteils und der NFA-Mehrbelastung) ab etwa 2025/2026 für Standortförderungsmassnahmen in einem weit verstandenen Sinne einzusetzen. Der Gesetzgebungsprozess dazu steht erst ganz am Anfang, d.h. es laufen erst verwaltungsinterne	Die finanziellen Auswirkungen sollen ungefähr den Zusatzeinnahmen entsprechen.	2025/26	Bisher keine öffentlichen Fundstellen verfügbar. Mit einer Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für ein Rahmengesetz zur Standortförderung ist frühestens im Herbst 2023 zu rechnen. Voraussichtlich im 2024 oder allenfalls auch erst 2025 wird sich das Kantonsparlament mit der Vorlage befassen.

Vorarbeiten. Grob angedacht sind soziale Massnahmen zugunsten der Bevölkerung (z.B. Ausbau Kinderbetreuung zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie), Direktinvestitionen in öffentliche Infrastruktur und Innovation (Energie, Verkehr, Forschung) sowie Beihilfen an Unternehmen für F&E sowie ESG-Massnahmen.			
Wie hoch schätzen Sie das Aufkommenspotenzial einer Ergänzungssteuer für Ihren Kanton (einschliesslich des Bundesanteils von 25%) ein? ¹	Im Kanton Zug ist keine (zusätzliche) eigenständige Umsetzung der Ergänzungssteuer ins kantonale (Steuer-)Recht geplant, d.h. der Kanton wird die Ergänzungssteuer direkt gestützt auf die neue Verfassungsbestimmung des Bundes vollziehen.	Im Kanton Zug ist aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung des Bundes mit Bruttoeinnahmen von rund 200 bis 400 CHF Mio. zu rechnen (inkl. Bundesanteil und vor Abzug der aus den Mehrerträgen resultierenden NFA-Mehrbelastung von Zug zugunsten der anderen Kantone)	- Die Schätzungen sind beschrieben in der Antwort des Zuger Regierungsrats vom 4.10.2022 auf eine SVP-Interpellation zur Mindeststeuer unter https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/24-44 . Die dort genannten Schätzungen entsprechen immer noch dem aktuellen Erkenntnisstand.
Wie hoch schätzen Sie den Gesamtaufkommenseffekt der	-	Im Kanton Zug ist wie oben erwähnt mit Bruttoeinnahmen von rund 200 bis 400 CHF Mio. aus	- -

¹ Gehen Sie von einer Aufteilung der Einnahmen aus der schweizerischen Ergänzungssteuer unter den Kantonen gemäss Vorschlag des EFD in der Vernehmlassung zur Mindestbesteuерungsverordnung aus. Diese kann hier abgerufen werden: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/14/cons_1. Allfällige Einnahmen aus einer Income Inclusion Rule verbleiben im Kanton der (Zwischen)Holding. Allfällige Einnahmen aus einer Ergänzungssteuer aus gewinnsteuerbefreiten Tätigkeiten von Geschäftseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden stehen dem jeweiligen Gemeinewesen zu. Bei solchen Geschäftseinheiten des Bundes verbleiben 17% dem jeweiligen Kanton.



<p>zuvor erwähnten Massnahmen einschliesslich des Aufkommenspotenzials aus der Ergänzungssteuer ein?</p>	<p>der Ergänzungssteuer zu rechnen (inkl. Bundesanteil und vor Abzug der aus den Mehrerträgen resultierenden NFA-Mehrbelastung von Zug zugunsten der anderen Kantone). Bei dieser Schätzung sind allfällige Verhaltensanpassungen der Unternehmen nicht einbezogen (wobei solche Anpassungen nur schwer abschätzbar sind).</p> <p>Noch nicht beziffern lassen sich die Kosten im Zusammenhang mit möglichen Standortförderungsmassnahmen, die ab etwa 2025 oder 2026 wirken sollen. Der Gesetzgebungsprozess dazu steht erst ganz am Anfang, d.h. es laufen erst verwaltungsinterne Vorarbeiten. Vgl. dazu die Bemerkungen weiter oben.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------